



Nummer: 2024/0667

Publikationsdatum: 25.09.2024, Ausgabe 39/2024

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3

Für nachstehenden Verkehrsweg ergehen folgende Verkehrsvorschriften:

Schweighofstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet:
auf dem nordöstlichen Trottoir vor der Liegenschaft Nr. 230, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:
auf dem nordöstlichen Trottoir entlang den Liegenschaften Nrn. 190 und 200, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Es werden aufgehoben:

Schweighofstrasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 4.4.2018: Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr aber nur bis 30 Minuten und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand, zwischen der Liegenschaft Nr. 230 (inkl.) und dem Borrweg (-1 Parkplatz).

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.



Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften